Dj v 774 (15.) 4°

LANDES- UND STADT-BIBLIOTHEK DÜSSELDORF

Die Kriegslasten-Berechnung mit den Kameral Pächteren betreffend.

In gefolg gnädigsten Rescripts vom 12. April d. J. verordnet die hiesige Hofkammer, daß der wohlthätige Zweck, welcher der Normalverordnung vom 27ten April 1798 zum Grunde liegt, allen Irrungen, und prozessualischen Weiterungen, nach geendigten Kriegsbedrückungen zwischen Pächter und Verpachter vorzubeugen erfodere, von den in dieser Normalverordnung enthaltenen nach reiflicher Untersuchung der Sache getroffenen Bestimmungen so wenig als möglich abzuweichen, um nicht ein so nothwendiges Gesetz bei den für dasselbe sich darbietenden, ohnehin sehr verwickelten Verhältnißen durch Abänderungen, Zusätze und Modifikazionen schwankend zu machen; und jedoch einige vorgekommene Anstände zu heben, solle

Erstens: in solchen Fällen, wo bei den Vorrückungen und Rückzügen der französ. Truppen Lieferungen von Haber, Heu, Brod und Fleisch ohne Zuziehung der Beamten von den Dorfs-Vorstehern veranstaltet, und unter die Eingesessenen matriculariter umgelegt worden sind, der Betrag der Brod-Heu- und Haberlieferungen normalmäßig zu $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{4}$ zwischen dem Ærario Camerali, und dem Pachter getheilt, der Betrag der Fleischlieferungen aber nach dem 4ten Artikel oben erwähnter Normalverordnung dem Pächter ganz zu Last gelegt werden. Würde sich jedoch ergeben, daß bei dieser matrikular Umlage wegen der größern Morgenzahl des Hofes in Absicht der Fleischlieferungen das Verhältniß des würklichen Viehstandes des Pächters so beträchtlich überschritten worden, daß ihm ein positives Unrecht zugefügt würde, wenn auf jener Grundregel streng bestanden werden sollte, so solle alsdann über den Antheil, welchen der Pächter an diesen Fleischlieferuugen zu tragen habe, mit demselben ex æquo & bono unterhandelt, und dem Ærario wegen des durch die Umlage überschrittenen Verhältnißes der Ersatz bei künftiger Parification vorbehalten werden.

Zweitens, was die den Einquartierten unmittelbar abgegebene Fourage Razionen betrift, bleibt es bei der normalmäßigen Bestimmung zu $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{4}$, und wegen der hiebei ersparten Beifuhr kann dem Pächter keine größere Quot zu Last gelegt werden, indem derselbe zu den würklich gefodert werdenden Fuhren allein verpflichtet, und keineswegs schuldig ist, die Vortheile, welche ihm aus einer zufälligen Verschonung angedeihen, mit dem Verpachter zu theilen.

Drittens, in Ansehung der mit Geld abgemachten Pferde Requisizionen, und Tafelgelder für die Offiziere die gleichfalls matriculariter umgelegt worden sind, so fällt zwarn nach dem 5ten und 9ten Artikel der öfter erwähnten Normalverordnung der Betrag von beiden dem Pächter zu Last; gleichwohl solle in solchen Fällen, wo der Matrikular-Anschlag den Pächter beträchtlich über das eigentliche Verhältniß druckt, nach welchem die Umlage hätte geschehen sollen, alsdann hierüber so, wie oben Art. 1. schon bemerkt ist, mit demselben eine gütliche Ausgleichung getroffen, und der Ersatz dem Ærario auf künftige Parification vorbehalten werden.

Rhentbeamte haben also nach der ofterwähnten Normalverordnnng vom 27. April 1798, und den gegenwärtigen Zusätzen die weitere Abrechnung mit den Pächtern vorzunehmen, und wie gewöhnlich anhero einzusenden Düsseldorf den 28ten Juni 1800.

Von Hofkammer wegen

Vt. Freyherr von BENTINCK.

STEFFENS.

An sämmtliche Bergische Rhentbeamte.

Fit. pl. Herrn Geheimen Rathe Jeger

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

TIFFEN Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black